



NABU Kreisverband Verden e.V. · Am Sportplatz 9a · 28832 Achim

Landkreis Verden
Fachdienst Bauordnung
Lindhooper Straße 67

27283 Verden (Aller)

Einwendung zum Antrag Errichtung und Betrieb von zwei WEA auf Genehmigung nach § 4 BImSchG in Quelkhorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU KV Verden nimmt im Auftrag und mit Vollmacht für den NABU Landesverband Niedersachsen e.V. im o.a. Verfahren auf den folgenden Seiten Stellung. Als anerkannter Naturschutzverband reichen wir die folgende Einwendung bezüglich der zwei geplanten Windenergieanlagen des Typs E-126 EP 3 mit einem Rotordurchmesser von 127 m nördlich von Quelkhorn im Bereich der in der Nähe gelegenen Landschaftsschutzgebiete „Buchholzer und Wilstedter Moor“, „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ und dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ ein.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Gätjen
Schriftführerin

Kreisverband Verden e.V.

Anja Gätjen
Schriftführerin

Tel. 04205 616
Anja.Gaetjen@NABU-Verden.de

Ottersberg, 19.01.2021

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Kreisverband Verden e.V.
Am Sportplatz 9a
28832 Achim
Tel. 0 42 02 75 68 7
info@NABU-Verden.de
www.NABU-Verden.de
Steuernummer 48/210/01178

Bankverbindung

Kreissparkasse Verden
IBAN DE50 2915 2670 0010 2682 17
BIC BRLADE21VER

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Bei den geplanten Windenergieanlagen in Ottersberg Quelkhorn sind aus Artenschutzgründen erhebliche Bedenken angezeigt.

1. Ergebnisse Raumnutzungsanalyse

Während der Beobachtungszeit von 49,5 Stunden konnten die folgenden windkraftrelevanten Großvogelarten festgestellt werden: Baumfalke, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe und Weißstorch. Vorsorglich wurden auch Mäusebussard und Turmfalke miterfasst.

Abbildung 10 der Unterlage zeigt, dass sich an zwei Beobachtungsterminen insgesamt drei Individuen des **Großen Brachvogels** nahrungssuchend auf Ackerflächen im Untersuchungsgebiet befanden. Es wird jedoch von keinen negativen Auswirkungen der geplanten WEA auf den Großen Brachvogel ausgegangen, weil kein Durchflug festgestellt wurde - außer einem Flug westlich der geplanten Anlagen in Höhenklasse I.

Der regelmäßig beobachtete **Kiebitz** hat drei Brutpaare knapp außerhalb des 1000 m Umkreises. Von den zehn registrierten Flügen befanden sich 7 in Höhen bis 60 m und drei in relevanter Höhe von 60 bis 200 Meter. Nach der Darstellung in Abbildung 11 befand sich ein Kiebitz in der relevanten Höhenklasse direkt an der geplanten nördlichen Anlage. Trotzdem wird von keinerlei Konfliktpotenzial ausgegangen.

Wie bereits beschrieben, wurde von den Gutachterinnen und Gutachtern auch der Mäusebussard miterfasst. Jedoch ist aus den Unterlagen nicht genau ersichtlich, warum der Mäusebussard nicht in der weiteren Bewertung beachtet wird. Aus unserer Sicht ist der Mäusebussard weiter zu beachten und entsprechende Maßnahmen für ihn vorzusehen. Maßnahmen könnten unter anderem erhebliche Abschaltzeiten sein, um den Betrieb artenschutzrechtlich verantworten zu können.

2. Artenschutzprüfung in der Regionalplanung

Es sei darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 bewusst nicht ausgewiesen war. Aufgrund eines Formfehlers wurden mit Beschluss des 12. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2020 die Regelungen zur Windenergie gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 02 Sätze 2-6 im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Verden, bekannt gemacht am 21.07.2017, für unwirksam erklärt. Nur aufgrund dieser rechtlichen Lücke, die ein fehlendes Windenergiekonzept ermöglicht, konnte ein solcher Antrag gestellt werden. In der aktuellen Situation liegt kein RROP vor. Da Ottersberg eine Gemeinde ohne rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung ist, sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Zur Regionalplanung heißt es im Windenergieerlass Niedersachsen 2016, dass bei WEA-empfindlichen Arten mit einem landesweit unzureichenden Erhaltungszustand auch kleinere Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam sein können. Für die Abwägungsentscheidung sollte mitberücksichtigt werden, dass das Plangebiet von zwei Landschaftsschutzgebieten, einem FFH-Gebiet und zudem vom Quelkhorner

Moor umgeben ist. Die unterschiedliche Ausweisungspraxis der Landkreise birgt die Gefahr von Fehlentwicklungen des Windenergieausbaus, wenn der Ausbau auf wertvollere Regionen durch Landschaftsschutzgebietsausweisungen gelenkt wird, statt auf geringwertige Flächen.

3. Untersuchungsrahmen

Schwarzstorch

Die geplanten Anlagenstandorte können sich auf ein Nahrungsrevier des Schwarzstorchs auswirken, das mindestens seit Ende der 1980er Jahre bekannt ist und bis in das Jahr 2020 hinein immer wieder bestätigt werden konnte. Ein in früheren Jahren bekannter Brutplatz lag bei Nartum, östlich Benkel. Das Gebiet kann grob umfasst als Niederung von Walle und Otterstedter Beeke bezeichnet werden. Auf Kreis Verdener Gebiet zählt dazu der Bereich südöstlich Dipshorn, Richtung Otterstedt, Walleetal, Mündungsbereich der Otterstedter Beeke sowie Walle im weiteren Verlauf.

Im Jahr 2010 war der Schwarzstorch im Mündungsbereich der beiden genannten Flüsse zu beobachten, in den Jahren nach 2010 in der Otterstedter Beeke, mehrfach auf den Wiesen der Niederung südöstlich Dipshorn im Walleetal sowie zuletzt zur Brutzeit 2020 wieder südöstlich Dipshorn.

Auch wenn keine punktgenaue und lückenlose Erfassung der Art vorliegt, zeigen die Beobachtungen mehr als deutlich, dass dieses Nahrungsrevier seit mehreren Jahrzehnten besteht. Es wird regelmäßig aufgesucht und scheint daher durch besondere Lebensraumbedingungen gekennzeichnet zu sein, die ein Schwarzstorchrevier aufweisen muss, um einen Brutplatz zu besetzen.

Da der Schwarzstorch gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eine der europäischen Vogelarten ist, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, ergibt sich eine besondere Verantwortung in Verfahren, die diesem Schutz entgegenstehen könne.

Die lokale Population des Schwarzstorchs ist daher abzugrenzen und die Erheblichkeit aufgrund der geplanten Errichtung der WEA zu prüfen. Um dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG nicht eintreten zu lassen, darf der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert werden. Es ist deswegen zu untersuchen, ob durch eine Störung die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population des Schwarzstorchs gefährdet sind. Die Nahrungshabitate unterliegen zwar nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen, sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungsstätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist. Das oben beschriebene Nahrungsrevier des Schwarzstorchs kann ein essenzielles Habitatelement sein.

Dies wurde im Artenschutzbeitrag (Elbberg Stadtplanung 2020) nicht berücksichtigt. Die „Erfassung von Brutvogel- und Gastvogelarten und Raumnutzungskartierung sowie Dauererfassung der Fledermausfauna“ vom 15.06.2020 enthält auf Seite 7 folgende Aussage: „Laut Katasterdaten des NLWKN befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes wertvolle Bereiche für Brutvögel. Das Gebiet Nr. 2820.4/6 befindet sich innerhalb des Planungsraums und ist ein landesweit bedeutender Bereich. Im Jahr 2005 wurde der Steinschmätzer festgestellt. Ca. 1.070 m westlich von den geplanten WEA-Standorten entfernt befindet sich ein landesweit national

bedeutender Bereich als Brut- und Nahrungshabitat für Schwarzstorch (Nr. 2820.4/12).“

Es ist daher unabdingbar, dass eine fundierte mehrjährige aktuelle Studie zum Vorkommen bzw. der Population des Schwarzstorchs in diesem Gebiet erstellt wird, einschließlich Ermittlung der Flugrouten/Raumnutzung und des Brutplatzes oder der Brutplätze, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde im Landkreis Rotenburg/Wümme. Die Nahrungsreviere sind entsprechend darzustellen.

Andernfalls sind Verstöße gegen das Artenschutzrecht nicht auszuschließen.

Rotmilan

Südlich Dipshorn, an der Kreisgrenze zum LK Rotenburg/W., weisen aktuelle Beobachtungen auf einen Horstplatz des Rotmilans hin.

Da diese Art als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen gilt, ist ein Vorkommen der Art (mindestens) in der kommenden Brutsaison im Bereich zwischen Stapel, Benkel und Dipshorn zu überprüfen und gegebenenfalls deren Raumnutzung aufzuzeigen.

Da der Rotmilan ebenfalls im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist, gilt auch für diese Art, den Nachweis zu führen, dass aufgrund der Planung Verbreitung und Vermehrung nicht gefährdet sind.

Die Ergebnisse der Kartierungen 2019 zeigen, dass während der Brutzeit (ohne Brutnachweise) neben den windenergiesensiblen Arten Graureiher, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kranich, Kornweihe, Lachmöwe, Rohrweihe, Waldschnepfe und Weißstorch auch der Rotmilan nachgewiesen wurde. Die Relevanzprüfung zu WEA-sensiblen Brutvögel hat im Artenschutzbeitrag keine notwendige artspezifische vertiefte Prüfung des Eintretens der Zugriffsverbotstatbestände ergeben. Im Untersuchungsgebiet konnten 19 Flüge des Rotmilans, davon 10 in relevanten Höhen von 60 bis 200 m festgestellt werden - zwei erfasste Flugbahnen sehr nahe der südlichen geplanten WEA. Da von Nichtbrütern ausgegangen wird, wird kein Konflikt mit dem Tötungsverbot gesehen. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar, da im vorliegenden Gutachten kein Nachweis für die Nahrungsflächen erbracht wird. Dies ist nachzuliefern.

Kranich

Im Bereich Quelkhorner Moor, sowie Walleetal östlich Quelkhorn/ südlich des Heide-vor-Weide-Grabens, der entlang der Kreisgrenze verläuft, verstetigt sich das Vorkommen des Kranichs während der Brutzeit, auch durch Beobachtungen im Jahr 2020. Es waren sowohl Paare als auch Einzelvögel festzustellen. Das in den Planunterlagen abgegrenzte Untersuchungsgebiet ist im oben genannten Bereich außerhalb des Quelkhorner Moores als Brut- und/oder Nahrungsrevier zu überprüfen und die Raumnutzung der Art detailliert darzustellen.

Nach den Daten zur Raumnutzung konnten während der Brutvogelkartierung im Zeitraum von März bis Juni innerhalb der 52-stündigen Beobachtungen 6 Überflüge von Kranichen in West-Ost-Richtung, davon 4 in relevanten Höhen von 60 bis 200 m festgestellt werden. Als Gastvogel kamen kreisende und nahrungssuchende Kraniche in überfliegende Trupps mit 2 bis 120 Individuen vor. Damit wurde der Schwellenwert von 140 Individuen für Ansammlungen mit lokaler Bedeutung für Tiefland in Niedersachsen knapp unterschritten. Es

wird durch die Gutachter kein Konfliktpotenzial an den Anlagenstandorten gesehen, da dort auch keine geeigneten Nahrungshabitate, sondern eher östlich der geplanten WEA vermutet werden und daher von keinen negativen Auswirkungen ausgegangen wird. Dem entgegen stehen fachkundige Hinweise, die Brutzeitbeobachtungen im östlichen (Walleetal) als auch im westlichen Bereich (Quelkhorner Moor) belegen.

Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt der Schwellenwert von 140 Individuen unterschritten wird, sollte ein Monitoring durchgeführt werden, um die Entwicklung der Individuenzahl zu beobachten und um mögliche Auswirkungen möglichst früh zu erkennen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Raubwürger und Bekassine

Die Arten sind zwischen 2018 und 2020 zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet und an dessen Rand festgestellt worden. Diese Arten sollten ebenfalls in ein Monitoring mit einbezogen werden, um mögliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Tiere selbst und ihre Lebensräume ausschließen zu können.

Erfasste Brutvögel-Kartierung während der Brutperiode 2019

Von den erfassten Brutvögeln während der Brutperiode 2019 erscheint die Feldlerche mit insgesamt elf Brutnachweisen, davon 9 Brutnachweise innerhalb des Umkreises von 500 m. Beim Vergleich der Verluste einzelner Vogelarten an WEA verunglückten Feldlerchen relativ häufig. Von den streng geschützten und WEA-sensiblen Arten konnten während der Brutperiode 2019 ein Revier des Baumfalken sowie drei Kiebitz-Reviere als Brutverdacht festgestellt werden. Der Horst des Baumfalken-Paares befindet sich in einer Entfernung von 780 m, also etwas außerhalb des empfohlenen Abstands eines 500 m Radius für eine vertiefte Prüfung. Zudem wurden während der Brutperiode 2019 von den streng geschützten und WEA-sensiblen Arten einmalig drei Goldregenpfeifer nahrungssuchend auf der Ackerfläche nachgewiesen, sowie der Große Brachvogel an zwei Begehungsterminen (einmal nahrungssuchend und einmal im Überflug im 500 m Radius), eine Kornweihe, ein Kranich, eine Rohrweihe, ein Rotmilan, eine Waldschnepfe und ein Weißstorch. Wenn sich die geplanten Windenergieanlagen in einem Bereich mit Brutstätten bzw. Nahrungshabitaten WEA-empfindlicher Vogelarten befinden, besteht die Vermutung, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen sind. Der Artenschutzbeitrag kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass keinerlei artenschutzrechtliche Verbote eintreten.

Zugvögel

Dem Artenschutzbeitrag liegen keine für das Vorhaben erhobene Daten vor. Aufgrund von zitierten Forschungsergebnissen wird eine Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossen, so dass Verbotstatbestände aus gutachterlicher Sicht nicht eintreten werden. Unabhängig davon, dass die Mooregebiete in Quelkhorner und Buchholzer Kranichbrutgebiete sind, tangieren die geplanten Standorte auffällige Zugrouten von Kranichen, Wildgänsen und Schwänen. Insofern ist im Falle einer Genehmigung von zwei zusätzlichen Anlagen ein artenschutzkonformer Betriebsplan für alle vorhandenen Anlagen einzufordern.



4. Fazit

Der NABU-Kreisverband Verden befürwortet generell den naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung als wichtigen Bestandteil der Energiewende und des Klimaschutzes. Unter Beachtung des Artenschutzrechts sollte auch ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts das Ziel sein. Als Grundsatz des Habitat- und Artenschutzrechts sind Entwicklungen zu stoppen, bis keine vernünftigen Zweifel verbleiben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es besteht ein Widerspruch zwischen dem materiellen Ziel der Populationserhaltung, der rechtlichen individuenbezogenen Ausformung und der Wahl des verwaltungsrechtlichen Mittels von nur einem Verbotstatbestand, der gerade keine Schutzmaßnahme, Vorsorge oder Minimierung deckt. Die Diskrepanz zwischen dem geschriebenen Artenschutzrecht und dem tatsächlich praktizierten ist eine Ursache für Rechtsunsicherheiten. Auch das BVerfG hat den Gesetzgeber ermahnt, seiner Verpflichtung zur gesetzlichen Ausarbeitung seiner Wertung und zur Kontrolle einer einheitlichen Rechtsausübung nachzukommen. Die Ausarbeitung einer TA Artenschutz muss eine Objektivierung der Beurteilung von z. B. populationsrelevanten Störungen, Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einen Katalog an wirksamen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen enthalten.